

gesonderten Weisung die Termine der Einreichung der monatlichen Abrechnungen durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die unmittelbar unterstellten Einrichtungen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe an die übergeordnete Produktionsleitung bzw. an das übergeordnete Organ feist.“

§ 2

§ 6 der Anordnung wird aufgehoben.

§ 3

§ 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Diese Anordnung gilt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 nicht für YVB mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
der Finanzen**

R u m p f

Anordnung Nr. 2*

über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

Vom 4. Januar 1966

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Anordnung vom 19. Februar 1965 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 16) wird auf die wirtschaftsleitenden Organe und deren volkseigenen Betriebe und Einrichtungen erweitert:

WB Saat- und Pflanzgut
— außer Deutschen Saatgutbetrieben —,

WB Tierzucht,

Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,

Bezirksdirektionen VEG sowie auf die den

Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden volkseigenen Betriebe.

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. Februar 1965 (GBl. III Nr. 4 S. 16)

(2) Die im Abs. 1 genannten volkseigenen Betriebe bilden einen Reparaturfonds gemäß § 2 der Anordnung vom 19. Februar 1965.

(3) Bei VEG, die 1965 die Rentabilität erreichten und die trotz weiterer wesentlicher Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität sowie Senkung der Selbstkosten und bei guter Wirtschaftsführung durch die neuen Maßnahmen 1966 wieder staatliche Zuschüsse benötigen würden, kann die Zuführung der für 1966 geplanten Mittel zum Reparaturfonds aus dem Gewinnverwendungsfonds der YVB bzw. der Bezirksdirektion VEG erfolgen. Falls bei VEG-Gartenbaubetrieben besondere Härtefälle auftreten, kann nach individueller Prüfung durch den Generaldirektor der YVB bzw. Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG die Bildung des Reparaturfonds für 1966 ausgesetzt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 3*

über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.

Vom 22. Dezember 1965

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 12 der Anordnung (Nr. 1) ist zu ergänzen um:

„(3) In den Fällen des § 9 Buchst. e ist auch das Amt für Standardisierung berechtigt, von den Leitern der den VEB übergeordneten Organe die Beauftragung von Gewinnabschlägen zu fordern. Die Leiter der übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Gewinnabschläge in der vom Amt für Standardisierung geforderten Höhe zu beauftragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1965 (GBl. III Nr. 19 S. 101)